

GRB Nr. 1670 betreffend

## Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005<sup>1)</sup>,

beschliesst:

.....

### **2. Abschnitt: Benützung der öffentlichen Anlagen im Allgemeinen**

.....

#### **§ 5**

#### **Benützungseinschränkungen**

<sup>1</sup> Für öffentliche Anlagen gelten die folgenden  
Benützungseinschränkungen:

- a) Fahrverbot für Motorfahrzeuge in den nicht dem Fahrzeugverkehr dienenden Anlagen, ausgenommen Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und Fahrzeuge mit Sonderbewilligung sowie Fahrzeuge, welche für das kurzfristige Auf- und Abladen von Gütern benützt werden;

Änderungsantrag des Stadtrats vom .....

<sup>1)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

- b) Verbot des unbewilligten Campierens;
- c) Verbot des Feuerentfachens ausserhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen;
- d) Verbot des unbewilligten Abbrennens von Feuerwerk.

<sup>2</sup>Für öffentliche Anlagen kann der Stadtrat weitere örtlich oder zeitlich begrenzte Benützungseinschränkungen anordnen, namentlich

- a) vorübergehende oder dauernde Betretungsverbote von Grün- bzw. Gartenflächen zum Schutz der Bodenbeschaffenheit oder der Bepflanzung,
- b) Badeverbote,
- c) Leinenpflicht für Hunde,
- d) Verbote der Angelfischerei,
- e) Fahr- bzw. Abstellverbote für Fahrräder.

.....

## § 22 Strafbestimmung

<sup>1</sup>Wer den Vorschriften dieses Reglements oder der gestützt darauf erlassenen Benützungsordnungen zuwiderhandelt, wer insbesondere

- a) eine öffentliche oder öffentlich zugängliche Anlage ohne Bewilligung mit einem Motorfahrzeug befährt,
- b) in einer öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Anlage ohne Bewilligung campiert,
- c) in einer öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Anlage unberechtigt Feuer entfacht oder Feuerwerk abbrennt,

- d) Hundeverbote für öffentliche Badeanlagen,
- e) .....
- f) .....

- d) eine Leinenpflicht für Hunde verletzt,
- e) ein Betretungsverbot missachtet,
- f) ein Badeverbot missachtet,
- g) ein Verbot der Angelfischerei missachtet,
- h) ein Fahr- oder Abstellverbot für Fahrräder missachtet,
- i) ein Verbot des Mitbringens von gläsernen Getränkeflaschen und Trinkgläsern missachtet,
- j) die für die Ausübung der Strassenkunst geltenden allgemeinverbindlichen Vorschriften verletzt,
- k) einen Ausschluss von der Benützung gemäss § 20 missachtet,
- l) ohne Bewilligung eine öffentliche Anlage in Form des gesteigerten Gemeingebrauchs oder der Sondernutzung in Anspruch nimmt,
- m) Auflagen oder Bedingungen einer Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch oder zur Sondernutzung (Sondernutzungskonzession) missachtet,

wird gestützt auf §§ 2 und 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013<sup>1)</sup> mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Die fahrlässige Tatbegehung ist strafbar.

.....

- e) ein Hundeverbot für öffentliche Badeanlagen missachtet,
- f) .....
- g) .....
- h) .....
- i) .....
- j) .....
- k) .....
- l) .....
- m) .....
- n) .....

---

<sup>1)</sup> BGS 312.1